

Von der älteren österr. Staatsschuld.

Zu der älteren österr. Staatsschuld gehören die verzinslichen Obligationen, von welchen die Interessen im Jahre 1811 auf die Hälfte herabgesetzt worden sind, die aber in Folge des bereits bei den verlosten Obligationen erwähnten Patentes vom 21. März 1818 allmählich wieder auf den ursprünglich versicherten in Conventions-Münze zahlbaren Zinsfuße zurückgeführt werden.

Da die Verlosung dieser älteren Obligationen für die Besitzer davon, sehr wichtig ist; so folgt eine ausführliche Beschreibung derselben.

Zu Folge der mit dem Patente vom 21. März 1818 angeordneten Verlosung hatte bei der älteren Staatsschuld folgendes Statt:

1. Die sämmtliche ältere verzinsliche Staatsschuld wurde in 488 Abschnitte, Serien genannt, so eingetheilt; daß jeder Abschnitt, das heißt, jede Serie ungefähr eine Million Gulden fünf percentiges Kapital von der älteren Staatsschuld enthält.
2. Die Serien wurden von 1 bis 488 nummerirt, und eine gedruckte Uebersicht davon herausgegeben, in welcher neben jeder Serien-Nummer angeführt ist, welche ältere Obligationen selbe enthält.

3. Sind die Nummern von 1 bis 488 in zusammengerollten Zetteln öffentlich in ein eigenes Glücksrad eingelegt worden.

Jährlich geschehen in der Regel fünf öffentliche Ziehungen, so Verlosungen heißen, nämlich Anfangs Jänner, März, Juni, August, und November. — Bei jeder Ziehung wird aus dem Glücksrade ein Zettel gehoben, und die Nummer, welche auf dem Zettel steht, zeigt die gezogene Serie an.

Alle jene Obligationen, welche die gezogene Serienummer führen, treten von dem Ersten jenes Monats, in welchem die Ziehung geschieht, wieder in den ursprünglichen und in Conventions-Münze zahlbaren Zinsfuß zurück; das heißt, sie sind verlosset.

Wenn z. B. bei der Verlosung, Anfangs August 1830, aus dem Glücksrade das Zettel gehoben würde, auf welchem die Nummer 123 steht; so wären alle ursprünglich gewesenen 4 percentigen Banco-Obligationen, welche die Serie No. 123 führen, verlosset; das heißt, solche würden statt den jetzigen Interessen von 2 fl. W. W., vom 1. August 1830 an die ursprünglichen Interessen von 4 fl. in Conventions-Münze jährlich tragen.

Nach jeder Verlosung wird in der Wiener Zeitung die gezogene Serie-Nummer, und welche Obligationen diese Serie laut gedruckter Uebersicht enthält, angezeigt.

Die Besitzer von älteren Staatsobligationen haben nach jeder Ziehung zu sehen, ob unter ihren Obligationen solche sind, welche die gezogene Serie enthält. Am Ende dieser Beschreibung befindet sich eine Uebersicht von den bestehenden und bisher gezogenen Serien; welches allen jenen Besitzern von älteren Obligationen, die von den bisherigen Verlosungen wenig Kenntniß nahmen, gute Dienste leisten wird.

Jeder Besitzer von älteren Obligationen soll sich auch auf seine Obligationen die Nummern der Serien, in welche sie eingereiht sind, bemerken lassen, so in den Liquidaturen der k. k. Universal- Staats- und Banco-Schuldenkassen unentgeltlich geschieht.

Findet jemand, daß er eine gezogene Obligation besitze; so hat er solche in der Regel dort zur Verwechslung gegen eine neue auf den ursprünglichen Zinsfuß in Conventions-Münze lautende Staats-Schuldverschreibung einzureichen, wo bisher die Zinsen davon bezahlt worden sind. Doch kann man solche auch unmittelbar an die Universal-Staats- und Banco-Schuldenkasse in Wien abgeben.

Die bis zum Tage der Verlosung auf einer gezogenen älteren Obligation verfallenen Zinsen werden bei der Umwechslung berichtigt.

Die neuen erhaltenen Staats-Schuldverschreibungen werden verloste Obligationen genannt.

Ist von einer älteren Obligation bei einer Verlosung nur ein Theil des Kapitals verloset, so wird solcher auf der älteren Obligation abgeschrieben, und für selben eine neue verloste Obligation gegeben. — Die ältere Obligation wird erst dann ganz verloset seyn, wenn die andern Serien, welche die übrigen Theile enthalten, gezogen sind.

Gezogene ältere Obligationen von weniger als fünfzig Gulden Kapital werden nicht umgewechselt; sondern nur eine gedruckte Anweisung dafür gegeben, und wenn zwei oder mehrere Anweisungen zusammen den Betrag von 50 fl. erreichen, oder übersteigen, kann die Verwechslung derselben gegen eine verloste Obligation Statt finden.

Auf Anweisungen laufen zwar auch vom Ziehungstage an die ursprünglichen Interessen der gezogenen

Obligation in Conventions - Münze; allein die Erhebung davon kann nur dann geschehen, wenn die Verwechslung in eine verloste Obligation erfolgt ist.

Indessen können solche Anweisungen veräußert werden, und haben den beiläufigen Kurs von den ähnlichen verlostten Obligationen. Man lese die Beschreibung der verlostten Obligationen Lit. E.

Unter den Obligationen der älteren österr. Staatsschuld giebt es auch einige, welche auf Ueberbringer lauten, und mit Coupons versehen sind. — Wenn nun eine solche ältere Obligation verloset wird; so müssen bei der Umwechslung die sämmtlichen dazu gehörigen noch nicht verfallenen Coupons beigebracht werden. Die dafür zu erhebende neue verloste Obligation lautet gleichfalls auf Ueberbringer, und ist mit Coupons zur Erhebung der Interessen versehen.

Vermög dem Verlosungs - Patente besteht übrigens für die ältere Staatsschuld auch ein eigener Tilgungsfond, womit im Verlaufe eines jeden Jahres von der älteren Staatsschuld ein Kapital, so dem Betrage von 5 Serien gleichkommt, durch Ankauf auf der k. k. öffentlichen Börse eingeldset und getilgt wird.

Die eingelbsten und getilgten Obligationen bleiben in den Serien eingereiht. Es tritt daher der Fall oft ein, daß bereits getilgte Obligationen verloset werden. Damit aber die im Besitze der Staatsgläubiger bleibenden Kapitale der älteren Staatsschuld in der bestimmten Zeit auf den ursprünglichen Zinsgenuß in Conventions - Münze zurückgeführt werden; so wird, so oft die in die Verlosung gefallenen getilgten Obligationen den Betrag einer Serie von 1,000,000 fl. im Kapitale oder von 25,000 fl. im Zinsbetrage erreichen, nebst der jährlich zur Verlosung bestimmten Anzahl von 5 Serien, noch eine weitere Serie verloset. Dieser Fall hat schon mehr-

maß Statt gehabt, und wird eine Ergänzungs-Verlosung genannt.

Nach dieser Beschreibung wird nun jeder gestehen, daß die angeordnete Verlosung für die Besitzer älterer Obligationen erfreulich und wohlthätig ist. Sie können im glücklichen Falle bald doppelte und in Conventions-Münze laufende Interessen genießen, und so den Werth ihrer Obligationen um vieles erhöht finden. Bleiben aber auch die älteren Obligationen lange unverlosset, so hat man doch gegründete Hoffnung, daß sich der Werth davon allmählich verbessere; indem die jährlichen Verlosungen, und die Aufkaufung vom Tilgungsfonde sowohl den Kurs der älteren Obligationen erhöhen; als auch zur Anlegung der Gelder in dieselben reizen.

In die angeordnete Verlosung der älteren verzinslichen Staatsschuld sind folgende Kategorien der vorhandenen Staatsschuldverschreibungen einbezogen worden.

1) Die Capitale, welche bei der k. k. Universal-Staatsschulden-Casse, und bei den mit derselben verbundenen Cameral-Cassen haften, und zwar:

- a) Die unter der Benennung von Hofkammer-Obligationen bestehenden Schuldverschreibungen.
- b) Die Lieferung-Obligationen von Galizien.
- c) Die Kriegsdarlehen-Obligationen von Galizien.
- d) Die Lieferungs-Obligationen, welche gemeinschaftlich von den Nieder-Oesterreichischen Ständen und dem Wiener Magistrate ausgefertigt worden sind.
- e) Die Schuldverschreibungen der Nieder-Oesterreichischen Regierung vom Jahre 1809.
- f) Die Ungerischen Contributions- und Cameral-Schulden.
- g) Die Siebenbürgischen Cameral-Schulden.

2) Die unter dem Namen der Banco-Capitale bekannten Schuldverschreibungen, mit Einschluß derjenigen, welche noch von der im Jahre 1797 eröffneten Banco-Lotterie mit einer zweipercntigen Verzinsung aushaften.

3) Die Aerarial = Schuldverschreibungen der Stände von Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob und unter der Enns, Steyermark, Kärnthén, Krain und Görz, dann die Aerarial-Obligationen des Wiener Oberkammeramtes.

4) Die im Auslande aufgenommenen und mit Hofkammer-Obligationen, oder mit eigenen allerhöchsten Schuldverschreibungen bedeckten Capitale.

5) Die älteren Lombardischen Schulden, in so fern sie mit Hofkammer-Obligationen versichert sind.

6) Die Schlesiſchen Interessen-Recognitionen.

Besondere Bemerkungen

über die

Obligationen der älteren Staatsschuld.

Die Interessen von den Obligationen der älteren Staatsschuld werden für jetzt noch in Wiener Währung bezahlt. — Allein vermög dem Verlosungs-Patente liegt schon in dem Zwecke der Zurückführung der Geldcirculation auf die Grundlage der Metallmünze die Folge; daß in dem Zeitpunkte, in welchem dieser Zweck vollständig erreicht seyn wird, die Zinsen der älteren Staatsschuld auch in Conventions-Münze bezahlt werden.

Die Obligationen der älteren Staatsschuld lauten größtentheils auf bestimmte Namen; daher bei Übertragung derselben Cessionen, und bei Erhebung der Interessen davon Quittungen erfordert werden.

Ein Formular für Quittungen findet man im Anhange.

Die älteren Obligationen, welche auf bestimmte Namen lauten, können umschrieben, oder auf andere Namen vorgemerkt, und vinculirt werden. — Wenn eine ältere Obligation in eine andere von gleichem Kapitale umschrieben wird; so führet die umschriebene neue Obligation auch bloß die Nummer der vorigen Obligation, so die Verlosungs-Nummer ist.

Wenn aber eine ältere Obligation in mehrere Obligationen von kleineren Beträgen umschrieben wird; so führen die neuen umschriebenen Obligationen drei Nummern, nämlich die Verlosungsnummer, die Umschreibungsnummer und die Nummer der Serie, in welcher sie inbegriffen ist.

Zwei oder mehrere ältere Obligationen von gleicher Beschaffenheit können nur dann in eine Obligation umschrieben werden, wenn die Nummern davon zu einer und der nämlichen Serie gehören.

Die Kurse der älteren Obligationen verstehen sich für 100 fl. Obligations-Kapital.

Z. B. Wenn der Kurs für die 2 percentigen Banco-Obligationen zu 56 pEt. notirt ist; so heißt dieses, 100 fl. von der Obligation gelten 56 fl. C. M.

Jeder, welcher ältere Obligationen verkauft, soll eher nachsehen, ob keine davon verlosset sey; denn der Werth einer verlossten Obligation ist bedeutend höher.

Bei einer Übernahme von älteren Obligationen, welche auf einen bestimmten Namen lauten, ist zu beobachten:

1. daß solche nicht nur gehörig cedirt sind, sondern auch
2. daß die Obligationen und Cessionen darauf kein Bedingniß enthalten, welches die freie Übertragung hindert.

Die auf den Obligationen seit der letzten Erhebung laufenden Interessen in W. W. hat der Käufer dem Verkäufer zu vergüten. Der Regel nach sollen aber bei einem Verkauf die laufenden Interessen nicht über ein halbes Jahr rückständig seyn.

Ubrigens thut man gut, die gekauften älteren Obligationen bald auf einen anderen Namen umschreiben zu lassen.

Neue Verordnungen in Beziehung der Verlosung der älteren Staatsschuld.

Durch die Circular-Verordnung vom 29. October 1829 hat sich die Finanz-Verwaltung vorbehalten, bei den in die Verlosung fallenden Obligationen der älteren Staatsschuld von Fall zu Fall:

a. Entweder bei der obenerwähnten Umwechslungsart gegen zum ursprünglichen Zinsfuß in Conv. Münze verzinlichte verloste Obligationen stehen zu bleiben;

b. Oder die bare Auszahlung des Capitals im Nennwerthe desselben und in Conventions-Münze an die Gläubiger zu veranlassen.

In den letzteren Fällen, werden:

1. Die Auszahlungen von der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse geleistet, bei welcher daher die verlosten Obligationen einzureichen sind.
2. Mit der Zurückzahlung des Capitals werden zugleich die bis zum 1. des Verlosungs-Monats verfallenen Zinsen in Wiener Währung, und von diesem bis zum Rückzahlungstage die ursprünglichen Zinsen in Conventions-Münze berichtet.
3. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlagnahme, ein Verbot, oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der

Capital-Auszahlung von der Behörde, welche den Beschlag, den Verboth, oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu bewirken.

4. Bei der Capital-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden die Vorschriften, welche bei Umschreibung dergleichen Obligationen befolgt werden müssen, ihre Anwendung.
5. Den Besitzern solcher Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filial-Credits-Casse übertragen ist, steht es frei, die Capital-Auszahlung bei der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse, oder bei jener Credits-Casse zu erhalten, wo sie bisher die Zinsen bezogen haben.

Im letzteren Falle haben sie die verlostten Obligationen bei derselben zur Auszahlung einzureichen.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen über die Verlosung der älteren Staatsschuld werden nun die verlosbaren Obligationen der älteren verzinslichen Staatsschuld, wie solche im Wiener Börse-Kursblatte stehen, angeführt.

a. Obligationen des Wiener-Stadt-Banco.

Die Banco-Obligationen sind von dreierlei Interessen; zu $2\frac{1}{2}$, $2\frac{1}{4}$ und 2 pCt.

Die Interessen werden in Wien vierteljährig und halbjährig bezahlt.

Die Interessen-Quittungen haben keinen Stempel nöthig.

Zu den Banco-Obligationen gehören auch die vom 1ten Jänner 1798 ausgestellten sogenannten 2 percentigen Banco-Lotterie-Obligationen über 500 fl. und 250 fl.; wovon aber nur wenige mehr im Umlaufe sind. Diese Ban-

co-Lotterie-Obligationen haben Couponsbogen zur Erhebung der halbjährigen Interessen.

Nachdem die zu den Wiener-Stadt-Banco-Lotterie-Obligationen 1813 ausgegebenen Zinsen-Coupons am 31. December 1823 zu Ende gegangen sind; so erschien im Jänner 1824 ein eigenes Circular der k. k. N. Oest. Landesregierung in Betreff der Ausfertigung neuer Interessen-Coupons sowol für diese, als auch die übrigen von der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schuldenkasse ausgefertigten, mit Interessen-Coupons versehenen Obligationen, welches im Anhange wörtlich abgedruckt steht. —

Der Gesamtbetrag der Banco-Obligationen besteht laut der Verlosungs-Ubersicht aus 150 Serien, wovon bis 1. Junius 1830, 22 Serien verlosset sind, und laut Ausweis vom letzten October 1829, ist ein Kapital von 25 Serien durch den Tilgungsfond in den Creditsbüchern gelöscht, und öffentlich verbrannt worden.

b. Obligationen der allgemeinen und ungerischen Hofkammer.

Diese sind fünferlei; nämlich zu 3, $2\frac{1}{2}$, $2\frac{1}{4}$, 2, und $1\frac{1}{2}$ pCt.

Die Interessen der allgemeinen Hofkammer-Obligationen werden in Wien halbjährig gegen gestempelte Quittungen ausgezahlt. — Die Interessen der ungerischen Hofkammer-Obligationen sind aber in Ofen zu erheben.

Der Gesamtbetrag dieser Effecten ist 129 Serien, wovon 19 Serien verlosset, und 14 Millionen, 713,378 fl. 15 kr. mit Ende October 1829 gelöscht und vertilget sind.

c. Obligationen der älteren Lombardischen
Schulden,

zu $2\frac{1}{2}$, 2, und $1\frac{3}{4}$ per Cent.

Diese Obligationen sind in italienischer Sprache abgefaßt, und die Interessen davon sind in Wien bei der Universal-Staats-Schuldenkasse jährlich mit ungestempelten Quittungen zu erheben.

d. Obligationen der in Florenz, Genua, Deutschland und der Schweiz aufgenommenen Anlehen

zu $2\frac{1}{2}$, $2\frac{1}{4}$, und 2 per Cent.

Die durch die älteren Anlehen in Florenz beim Hause Genzi, und in Genua beim Hause Durazzo entsprungenen Obligationen sind italienisch, jene aber von den Anlehen bei verschiedenen Wechselhäusern in Deutschland und der Schweiz, deutsch ausgefertigt.

Die Interessen von einen und anderen werden in Wien bei den Universal-Staats-Schuldenkassen halbjährig gegen ungestempelte Quittungen bezahlt.

Der Gesamtbetrag von c. ist nur mehr 7 Serien, und von d. 10 Serien.

e. Obligationen von Galizien

zu $2\frac{1}{2}$, 2, und $1\frac{3}{4}$ per Cent.

Die Zahlung der Interessen davon geschieht in Lemberg.

f. Schuldverschreibungen der Niederösterr. Regierung v. Jahr 1809
zu 3 per Cent.

Die Interessen davon werden bei der Universal-Staats-Schuldenkasse mit gestempelten Quittungen erhoben. Von den Papieren e und f. sind nur einige Serien vorhanden.

g. Obligationen der in Frankfurt und Holland aufgenommenen Anlehen
zu 5, $4\frac{1}{2}$ und 4 per Cent.

Diese beruhen auf älteren zu Frankfurt a/M. beim Hause Bethmann, und in Holland beim Hause Osy und Goll gemachten Anlehen.

Die ursprünglichen Zinsen von diesen jetzt noch aus 40 Serien bestehenden Effecten wurden vom 1. Julius 1818 bis 1. October 1829 mit 5 percentigen Schuldverschreibungen berichtet, und kleine Zinsbeträge nach dem laufenden Kurs derselben bar bezahlt. Nun aber werden auch, (vermöög Allerhöchsten Entschiesung vom 6. September 1829), die ursprünglichen Zinsen vom 1. October 1829 an bar in Conventions-Münze bezahlt, und eben so die bis 1. October 1829, nicht erhobenen Zinsen berichtet.

h. Aerarial-Obligationen der Stände von Oesterreich, Böhmen, Mähren, Steyermark, und des Wiener-Oberkammer-Amtes.

Unter Aerarial-Obligationen versteht man jene Schuldbriefe, die von Landesständen mit Genehmigung

der Regierung bei außerordentlichen Staatsbedürfnissen ausgestellt worden sind, und daher auch, so wie die vorhergenannten Obligationen der älteren Staatsschuld, verlosset werden. Sie sind von verschiedenem Interessensfuße. Es giebt nämlich Aerarial-Obligationen zu 3, zu $2\frac{1}{2}$, zu $2\frac{1}{4}$, zu 2, und zu $1\frac{3}{4}$ Percent. Die Interessen davon werden bei den angewiesenen Kassen gegen gestempelte Quittungen in Br. Br. bezahlt. Ubrigens gilt von ihnen alles das, was in Betracht der Verlosung der älteren Staatsschuld bemerkt worden ist.

Da manche Aerarial-Obligationen in der Form den Domesticall-Obligationen, die der Verlosung nicht beigefellt sind, gleichen; so hat man bei einem Ankauf zu sehen, ob in selben der Ausdruck: „Aerarial, oder zum Bedürfniß des Aerarium“ enthalten ist.

Allgemeine Bemerkung über die Kurse der älteren Obligationen.

Die Kurse der Obligationen von der älteren Staatsschuld haben sich vorher nach Verhältniß der gleichzeitigen Kurse der $2\frac{1}{4}$ percentigen Obligationen gerichtet. Da aber jetzt bei einer Verlosung älterer Obligationen von mehr als 2 Percent, eine bare Auszahlung des Capitals bevorsteht; so nimmt man nun die Kurse der 2 percentigen Obligationen als Richtschnur, mit Betracht der zu erwartenden Heimzahlung oder Umstaltung nach der Verlosung. —

i. Domesticall-Obligationen.

Es giebt ständische Domesticall-Obligationen zu $2\frac{1}{2}$, $2\frac{1}{4}$, 2, und $1\frac{3}{4}$ Percent, und Domesticall-Obliga-

tionen des Wiener-Oberkammer-Amtes zu 2½ und zu 2 Percent. Die Interessen von den ersteren werden bei den ständischen Kassen in den Hauptstädten der Provinzen, und von den andern bei dem Wiener-Oberk. Amt gegen gestempelte Quittung in Wr. Wr. bezahlt. Ubrigens ist zu bemerken, daß die Domesticall-Obligationen der Verlosung nicht einverleibt sind, und daher ihre Kurse gewöhnlich niedriger als jene der Aerarial-Obligationen stehen.

Ubersicht

der zur Verlosung bestimmten älteren österr. Staatsschuld nach ihrer Eintheilung in Serien mit Bemerkung der seit dem August 1818 bis Junius 1830 gezogenen Serien.

Die mit * bezeichneten Ziehungen sind Ergänzungs-Verlosungen.

Nro. Gattung der Serie	der Obligat.	Ziehung	Nro. Gattung der Serie	der Obligat.	Ziehung
1	Banco		13	Banco	März 1819
2	—		14	—	
3	—		15	—	
4	—		16	—	
5	—		17	—	
6	—		18	—	
7	—		19	—	
8	—		20	—	
9	—		21	—	
10	—	* April 1824	22	—	
11	—	Juni 1828	23	—	
12	—		24	—	

Nro. der Serie	Gattung der Obligat.	Ziehung	Nro. der Serie	Gattung der Obligat.	Ziehung
25	Banco		63	Banco	
26	—	August 1828	64	—	
27	—		65	—	Nov. 1829
28	—		66	—	
29	—		67	—	
30	—		68	—	
31	—		69	—	
32	—		70	—	
33	—		71	—	
34	—		72	—	
35	—		73	—	
36	—	Juni 1822	74	—	
37	—		75	—	
38	—		76	—	
39	—		77	—	Jän. 1830
40	—		78	—	
41	—	August 1821	79	—	
42	—		80	—	
43	—		81	—	
44	—		82	—	
45	—		83	—	
46	—		84	—	
47	—		85	—	Juni 1824
48	—	August 1823	86	—	
49	—		87	—	
50	—		88	—	
51	—		89	—	
52	—	Nov. 1823	90	—	März 1824
53	—		91	—	Aug. 1825
54	—		92	—	
55	—		93	—	März 1821
56	—	August 1819	94	—	
57	—		95	—	
58	—		96	—	
59	—		97	—	März 1820
60	—		98	—	
61	—		99	—	
62	—		100	—	

Nro. der Serie	Gattung der Obligat.	Ziehung	Nro. der Serie	Gattung der Obligat.	Ziehung
101	Banco		159	Banco	
102	—		140	—	
103	—		141	—	
104	—		142	—	Nov. 1820
105	—		143	—	
106	—		144	—	
107	—		145	Banco u. Lot.	
108	—		146	—	
109	—		147	—	
110	—		148	—	
111	—		149	—	
112	—		150	—	
113	—		151	—	
114	—		152	Hofkam.	
115	—		153	—	
116	—		154	—	
117	—	Juni 1823	155	—	
118	—	*April 1827	156	—	Jän. 1825
119	—		157	—	Juni 1825
120	—		158	—	Jän. 1829
121	—		159	—	
122	—		160	—	
123	—		161	—	
124	—	Aug. 1831	162	—	
125	—		163	—	
126	—	*Decb. 1828	164	—	
127	—	März 1826	165	—	
128	—		166	—	
129	—		167	—	
130	—		168	—	
131	—		169	—	Octb. 1818
132	—		170	—	
133	—		171	—	Aug. 1829
134	—		172	—	
135	—		173	—	
136	—	Nov. 1819	174	—	Juni 1820
137	—		175	—	
138	—		176	—	

Nro. der Serie	Gattung der Obligat.	Ziehung	Nro. der Serie	Gattung der Obligat.	Ziehung
177	Hofkam.		215	Hofkam.	
178	—		216	—	
179	—	Juni 1821	217	—	
180	—		218	—	Jän. 1823
181	—		219	—	
182	—		220	—	
185	—		221	—	
184	—		222	—	* Sept. 1830
185	—		223	—	
186	—		224	—	
187	—		225	—	
188	—		226	—	
189	—		227	—	* Feb. 1826
190	—		228	—	
191	—		229	—	Nov. 1826
192	—		230	—	
193	—		231	—	
194	—		232	—	
195	—	Juni 1819	233	—	
196	—		234	—	
197	—		235	—	
198	—		236	—	
199	—	Aug. 1818	237	—	
200	—	Jän. 1819	238	—	
201	—		239	—	
202	—		240	—	
203	—		241	—	Aug. 1822.
204	—		242	—	
205	—		243	—	
206	—		244	—	Juni 1827
207	—		245	—	
208	—		246	—	
209	—		247	—	
210	—		248	—	
211	—		249	—	
212	—	Nov. 1827	250	—	
213	—		251	—	
214	—	Jän. 1827	252	—	

Nro. der Serie	Gattung der Obligat.	Ziehung	Nro. der Serie	Gattung der Obligat.	Ziehung
253	Hofkam.		291	Hofk. Genua	
254	—		292	—	
255	—		293	—	März 1828
256	—		294	—	
257	—		295	—	Sept. 1818
258	—	März 1829	296	—	
259	—		297	—	
260	—		298	—	Octob. 1829
261	Hofk. ungar.		299	—	
262	—	März 1830	300	Hofk. Oßy	
263	—		301	—	
264	—		302	—	
265	—		303	—	
266	—		304	Goll	Dec. 1818
267	—		305	—	
268	—		306	—	
269	—		307	—	
270	—		308	—	
271	—		309	—	
272	—		310	—	
273	—		311	—	
274	—		312	—	
275	—		313	—	Nov. 1818
276	—		314	—	
277	Br. Oberk.		315	—	
278	—		316	—	
279	—		317	—	
280	Hofk. Mayl.		318	—	
281	—		319	—	
282	—		320	—	
283	—		321	—	
284	—	Jän. 1820	322	—	
285	—		323	—	
286	—		324	—	
287	—		325	—	
288	—	Jän. 1828	326	—	Nov. 1824
289	—	Nov. 1825	327	—	
290	—	Aug. 1827	328	—	

Nro. der Serie	Gattung der Obligat.	Ziehung	Nro. der Serie	Gattung der Obligat.	Ziehung
329	Hoff. Goll		366	Är. Stände v. Mähren	
330	—		367	—	
331	—		368	—	
332	Bethmann		369	—	
333	—		370	—	Nov. 1821
334	—		371	—	
335	—	März 1823	372	—	
336	—		373	—	
337	—		374	—	
338	—		375	—	
339	—		376	—	
340	—		377	—	
341	—		378	—	
342	—		379	—	
343	—		380	Är. Österr.	
344	—		381	—	
345	—		382	—	
346	—	Nov. 1822	383	—	
347	—		384	—	
348	—		385	—	
349	—	März 1822	386	—	Aug. 1826
350	—	Juni 1830	387	—	Jän. 1821
351	Bersch.	Jän. 1824	388	—	
352	Är. Stände v. Mähren		389	—	
353	—		390	—	
354	—		391	—	
355	—		392	—	
356	—		393	—	Aug. 1824
357	—		394	—	
358	—		395	—	
359	—		396	—	März 1827
360	—		397	Är. Steyerem.	
361	—		398	—	
362	—		399	—	
363	—		400	—	
364	—		401	—	
365	—		402	—	

Nro. der Serie	Gattung der Obligat.	Ziehung	Nro. der Serie	Gattung der Obligat.	Ziehung
403	Är. Steyerm.		439	Är. Böhmen	
404	—		440	—	
405	—		441	—	
406	Är. Kärnthen		442	—	Jän. 1826
407	—		443	—	
408	—		444	—	
409	—		445	—	
410	Är. Krain		446	—	
411	—		447	—	
412	—	Juni 1826	448	—	
413	—		449	—	
414	—		450	—	
415	Är. Böhmen		451	—	Juni 1829
416	—		452	—	
417	—		453	—	
418	—		454	—	
419	—		455	—	
420	—		456	—	
421	—		457	—	
422	—	Nov. 1828	458	Är. Böhmen u. Österr.	
423	—	Aug. 1820	459	—	
424	—		460	—	März 1825
425	—		461	—	
426	—		462	—	
427	—		463	—	
428	—		464	—	
429	—		465	—	
430	—		466	—	
431	—		467	—	
432	—		468	—	
433	—		469	—	
434	—		470	—	
435	—		471	—	
436	—		472	—	
437	—		473	—	
438	—				

Nro. Gattung	Ziehung	Nro. Gattung	Ziehung
der der		der der	
Serie Obligat.		Serie Obligat.	
474	Ar. Böhm. u. Österr.	482	Kriegsdarf. v. Galliz.
475	—	483	—
476	—	484	—
477	—	485	—
478	—	486	—
479	—	487	—
480	—	488	—
481	—		

Jän. 1822

Anmerkung. Folgende ältere Obligationen, welche in den gezogenen Serien Nro 65, 77, 262, und 350 eingetheilt sind, werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals bar in Convent. Münze ausbezahlt, als:

- a. Die 5% Banco-Obligat. von Nro 65 bis 5739; einschließig von der Serie 65.
- b. Die 5% Banco-Obligat. von Nro 70160 bis 70813 von der Serie 77.
- c. Die 5% Ungarischen Hofkammer Obligationen von Nro 3331 bis 3518 und die verlorste Hälfte von Nro 3176, von der Serie 262.
- d. Die 5% und 4½% Obligationen der Serie 350.
Man lese hierüber die neuen Verordnungen in Beziehung der Verlosung Seite 58.